



per Mail

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion  
des Kantons Basel-Landschaft  
Herrn RR Thomi Jourdan  
Bahnhofstrasse 5  
4410 Liestal

Liestal, 14. September 2023

**Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf der Landratsvorlage betreffend die Teilrevision des Gesundheitsgesetzes (GesG); Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,  
sehr geehrte Damen und Herren

**Sozialdemokratische Partei  
Baselland**

Rheinstrasse 17  
Postfach 86 · 4410 Liestal  
Telefon 061 921 91 71

[info@sp-bl.ch](mailto:info@sp-bl.ch)  
[www.sp-bl.ch](http://www.sp-bl.ch)

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des laufenden Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf der Landratsvorlage betreffend die Teilrevision des Gesundheitsgesetzes wie folgt Stellung nehmen zu können:

**Generelle Bemerkungen**

- (1) Nach dem Urteil des Kantonsgerichtes Basel-Landschaft vom 18.01.2023, das die Zulassungsverordnung in BL (Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, GS 2022.041) aufhob, begrüßen wir, dass die fehlende gesetzliche Grundlage nun zeitnah geschaffen wird. Insbesondere begrüßen wir, dass die Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt hierzu inhaltlich gleichlautende Gesetzesgrundlagen zur Steuerung des Angebotes an ambulanten ärztlichen Leistungen vorlegen. Angesichts der «Gemeinsamen Gesundheitsregion (GGR)» und dem geltenden Staatsvertrag über die gemeinsame Gesundheitsversorgung, welche die beiden Kantone zu einem gemeinsamen Vorgehen verpflichtet, wäre ein unterschiedliches Vorgehen der beiden Basel in dieser Frage auch nicht verständlich gewesen.

- (2) Auch die unveränderten Ziele der Vorlage (insbesondere die Regulierung der Anzahl der Ärztinnen und Ärzte, welche im ambulanten Bereich zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abrechnen dürfen, finden grundsätzlich nach wie vor unsere Unterstützung. Aufgrund der überdurchschnittlich hohen Ärztedichte in unserer Gesundheitsregion besteht u.E. auch eine entsprechende Legitimation für dieses Instrument der Angebotssteuerung im ambulanten Bereich (ergänzend zur Steuerung der stationären Versorgung über die gemeinsame Spitalplanung BL/BS resp. die gemeinsamen Spitallisten in den Bereichen Aktusomatik, Psychiatrie und Rehabilitation).
- (3) Trotz dieser vorstehenden Ausführungen empfehlen wir, dass mit dem Instrument der Angebotssteuerung im ambulanten Bereich bei den konkreten Umsetzungsarbeiten sehr vorsichtig umgegangen wird. Denn angesichts der absehbaren demographischen Entwicklungen und des weiteren medizinischen Fortschritts muss auch darauf geachtet werden, dass künftig in allen Fachgebieten eine ausreichende Anzahl an Ärztinnen und Ärzten überhaupt zur Verfügung steht. Beim vorliegenden Instrument der Zulassungssteuerung handelt es sich im ökonomischen Sprachgebrauch um klassische Markteintrittsbarrieren (barriers to entry; darunter werden alle Hindernisse verstanden, die einen Markteintritt erschweren oder verhindern können). Und es ist offensichtlich, dass sich diese Zulassungssteuerung vor allem auf Marktneulinge, also insbesondere auf jüngere oder angehende Ärztinnen und Ärzte, sehr negativ auswirken kann.
- (4) Gemäss dem Schlussbericht «Kriterien und methodische Grundsätze für die Festlegung der Höchstzahlen von Ärztinnen und Ärzten» der BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG vom 28. September 2020 gibt es zurzeit keine Daten zum spitalambulanten Bereich und es müssen folglich Schätzungen vorgenommen werden. U. E. stellt diese fehlende resp. für eine stringente Steuerung noch unzureichende Datengrundlage nach wie vor den grössten Schwachpunkt dar. Wir begrüssen daher die Aussage im Berichtsentwurf, wonach bei der Berechnung der Höchstzahlen zur Umsetzung der definitiven Lösung eine deutliche Erhöhung der Datenqualität in diesem Segment angestrebt wird.

## Bemerkungen zum Gesetzesentwurf

Die einzelnen Bestimmungen der Vorlage haben wir geprüft. Wir können diesen zustimmen und haben dazu auch keine weiteren Bemerkungen.

**Zum Inkrafttreten**

Die SP begrüsst auch eine Inkraftsetzung per 01.03.2024.

Mit freundlichen Grüßen

Miriam Locher  
Präsidentin SP Baselland